

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 30. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2020)

zum Thema:

Absperrung der Treppe vor dem Reichstagsgebäude am 29.08.2020 – rechtliche Grundlage

und **Antwort** vom 11. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24714
vom 30. August 2020
über Absperrung der Treppe vor dem Reichstagsgebäude am 29.08.2020 –
rechtliche Grundlage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage erfolgte die polizeiliche Absperrung der Treppe vor dem Reichstagsgebäude (Hauptportal)?

Zu 1.:

Die Absperrung mittels Absperrgitter auf der Westseite des Reichstagsgebäudes wurde bereits im Jahr 2011 auf Grundlage einer Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamts Berlin errichtet. Die Rechtsgrundlage ergibt sich zur Gefahrenabwehr aus dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln).

2. Wie war diese konkret baulich ausgestaltet?

Zu 2.:

Die Absperrgitter auf der Westseite des Reichstagsgebäudes verlaufen an der Hausfluchtlinie der Nordwest- und Südwestecke des Reichstagsgebäudes und schließen die Treppe und Vorfahrtsrampe mit ein.

3. Waren eine oder mehrere Versammlungen vor dem Reichstagsgebäude am 29.08.2020 durch das nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes zunächst zuständige Bundesministerium des Inneren und den Präsidenten des Deutschen Bundestages genehmigt? Falls ja, welche und seit wann? (Datum des Bescheids) Erläuternd: der Senat kann diese Frage schon deshalb beantworten, weil das Vorliegen einer Genehmigung für das weitere Ermessen der Polizei Berlin als Versammlungsbehörde durch diese Genehmigung oder dort erteilte Auflagen gebunden gewesen sein kann.

Zu 3.:

Ein Zulassungsbescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Durchführung einer Versammlung am 29. August 2020 innerhalb des befriedeten Bezirks des Deutschen Bundestages lag der Versammlungsbehörde nicht vor, ebenso wenig ein entsprechender Ablehnungsbescheid.

Die Beantwortung bezieht sich auf eine am 29. August 2020 auf dem Platz der Republik durchgeführte Versammlung im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz und Artikel 26 Verfassung von Berlin. Insoweit ist hervorzuheben, dass sowohl das Verwaltungsgericht Berlin als auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Durchführung der Versammlung erlaubt haben und von dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 2 Satz 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) ausgegangen sind (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 28.08.2020 – VG 1 L 302/20; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.08.2020 – OVG 1 S 103/20).

4. Ist eine Kundgebung auf der Treppe vor dem Hauptportal des Reichstagsgebäudes auf gesetzlicher Grundlage grundsätzlich verboten? Falls ja, auf welcher? Handelt es sich bei dem Verstoß gegen dieses Verbot um a) eine Straftat oder b) eine Ordnungswidrigkeit?

Zu 4.:

Da sich die Treppe vor dem Hauptportal des Reichstagsgebäudes innerhalb des befriedeten Bezirks des Deutschen Bundestages befindet, ist für die Zulässigkeit der Durchführung einer Versammlung in diesem Bereich das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) zu beachten.

Zwar sieht § 2 Satz 1 BefBezG ein grundsätzliches Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bezirks vor. Allerdings enthält § 3 BefBezG diesbezügliche Ausnahmen. So sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb des befriedeten Bezirks zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Fraktionen, des Bundesrates oder des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Es handelt sich somit um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Nach § 4 BefBezG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 2 BefBezG an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug teilnimmt oder zu einer solchen Versammlung oder zu einem Aufzug auffordert.

Berlin, den 11. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport